

Vernehmlassungsversion vom 8. Juni 2021

## **Sozialhilfegesetz (SHG)**

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 892

Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom [...] <sup>1</sup>,

*beschliesst:*

### **I.**

Sozialhilfegesetz (SHG) vom 16. März 2015<sup>2</sup> (Stand 1. März 2020) wird wie folgt geändert:

#### **§ 6 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1bis</sup> Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen an die Leistungserbringung durch Verordnung.

#### **§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)**

<sup>1</sup> Die hilfebedürftige Person hat bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe, der Nothilfe und der Bevorschussung über ihre Verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen beizubringen. Sie hat Änderungen ihrer Verhältnisse umgehend und unaufgefordert zu melden.

<sup>2</sup> Die hilfebedürftige Person ist verpflichtet, alle Personen und Stellen, insbesondere Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte, Versicherungen und Behörden, im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe, Nothilfe und Bevorschussung erforderlich sind.

---

<sup>1</sup> B [...]

<sup>2</sup> SRL Nr. [892](#)

<sup>4</sup> Die Mitwirkungspflichten bei der Inkassohilfe richten sich nach der Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen vom 6. Dezember 2019<sup>3</sup>.

**§ 16 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 5 (geändert)**

<sup>1bis</sup> Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons übernimmt die bisher zuständige Einwohnergemeinde die Unterstützung mit wirtschaftlicher Sozialhilfe für den ersten Monat nach dem Wegzug.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben Artikel 5 Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen vom 6. Dezember 2019<sup>4</sup> über die Zuständigkeit bei der Inkassohilfe und § 44 Absatz 1 über die Zuständigkeit bei der Bevorschussung.

**§ 17 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>2</sup> Jede Einwohnergemeinde führt einen Sozialdienst. Er erfüllt sämtliche Aufgaben der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe sowie der Nothilfe, für die die Einwohnergemeinden zuständig sind. Er ist insbesondere Anlauf-, Abklärungs- und Beratungsstelle für hilfebedürftige Personen. Der Sozialdienst ist auch die Fachstelle für sämtliche Aufgaben der Alimentenhilfen. Der Sozialdienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde kann die Erfüllung von Aufgaben des Sozialdienstes ganz oder teilweise einem Gemeindeverband oder Dritten übertragen. Die Inkassohilfe und die Alimentenbevorschussung können nur zusammen übertragen werden, mit Ausnahme von grenzüberschreitenden Fällen. Der beauftragte Gemeindeverband oder Dritte sind verpflichtet, dem Gemeinderat alle Daten zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die richtige Erfüllung des Auftrags zu kontrollieren.

**§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Das Gesundheits- und Sozialdepartement setzt die kantonale Sozialpolitik um und übt die Aufsicht über die Sozialhilfe, die dem Kanton übertragen ist, aus.

<sup>1bis</sup> Das Gesundheits- und Sozialdepartement übt die Oberaufsicht über die Aufsichtstätigkeit des Gemeinderats gemäss § 17 Absatz 2 aus. Es wird tätig, wenn klare Hinweise bestehen, dass der Sozialdienst einer Gemeinde die Anforderungen gemäss § 6 Absatz 1, 1<sup>bis</sup> und 4 nicht erfüllt und der zuständige Gemeinderat seine Aufsichtsfunktion gemäss § 17 Absatz 2 nicht wahrnimmt. Es kann zu diesem Zweck Weisungen an den Gemeinderat erteilen.

<sup>2</sup> Die vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Dienststelle vollzieht die Sozialhilfe, die dem Kanton übertragen ist, und sie koordiniert die Sozialhilfe. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Koordinationsaufgaben durch Verordnung.

---

<sup>3</sup> [SR 211.214.32](#)

<sup>4</sup> [SR 211.214.32](#)

## **Titel nach Titel 7 (neu)**

### 7.1 Inkassohilfe

#### **§ 43 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)**

<sup>1</sup> Das unterhaltsberechtignte Kind hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf Inkassohilfe.

<sup>2</sup> Der unterhaltsberechtignte Ehegatte, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf Inkassohilfe.

<sup>3</sup> Anspruch auf Inkassohilfe besteht auch für folgende familienrechtliche Ansprüche:

- a auf besondere Beiträge für nicht vorhergesehene ausserordentliche Bedürfnisse des Kindes (Art. 286 Absatz 3 ZGB);
- b der unverheirateten Mutter (Art. 295 ZGB).

Für die Kosten der Inkassohilfe für weitere familienrechtliche Ansprüche finden Artikel 17 ff. InkHV sinngemäss Anwendung.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen vom 6. Dezember 2019 (InkHV)<sup>5</sup>.

## **Titel nach § 43 (neu)**

### 7.2 Bevorschussung

#### **§ 47 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> aufgehoben

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde trägt die Kosten der Bevorschussung, soweit diese vom unterhaltspflichtigen Elternteil nicht zurückgefordert werden können.

<sup>3</sup> aufgehoben

#### **§ 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

Strafantrag (*Überschrift geändert*)

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten gemäss Artikel 217 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937<sup>6</sup> Strafantrag einzureichen.

<sup>2</sup> Hat der Gemeinderat die Befugnis zum Entscheid über die Ansprüche auf Alimentenhilfen an den Sozialdienst, an einen Gemeindeverband oder an einen Dritten delegiert, sind diese antragsberechtigt.

---

<sup>5</sup> SR [211.214.32](#)

<sup>6</sup> SR [311.0](#)

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Die Änderung tritt am [...] in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, [...]

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: